

Mit. 31
5.9.86

GEMEINDE BÖBINGEN AN DER REMS
OSTALBKREIS
S a t z u n g

**über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
in der Gemeinde Böbingen an der Rems**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (GBL S. 578 ber. S. 720) i. V. mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 13.2.1976 (GBL S. 177) hat der Gemeinderat am 7.7.1986 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Böbingen an der Rems beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das amtliche Mitteilungsblatt „Bürger in der Gemeinschaft“ der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein, der Stadt Heubach und der Gemeinden Bartholomä, Böbingen an der Rems, Heuchlingen und Mögglingen durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 12.11.1965 mit den Änderungen vom 26.6.1969 und 15.9.1972 außer Kraft.

Böbingen an der Rems, den 14. Juli 1986

Hilsenbek
Bürgermeister